Leitfaden zum Berufspraktikum

Ein Handbuch für Studierende und Praxisanleiter*innen

Bachelor-Studiengang Physiotherapie

FH Kärnten

KÄRNTEN
University of
Applied Sciences

Inhaltsverzeichnis

1 Ziele des Berufspraktikums 5
1.1 Kompetenzerwerb 5
1.2 Berufsrolle 5
1.3 Reflexionskompetenz 6
2 Organisation und Dauer der Berufspraktika 6
2.3 Freiwillige Berufspraktika und Berufspraktika im Ausland 7
2.4 Haftungsrechtliche Stellung der Studierenden 7
3 Richtlinien zu den Berufspraktika für Studierende 8
3.1 Organisation der Berufspraktikumsstelle 8
3.1.1 Zusage-Berufspraktikum und Genehmigung seitens des Studienganges 9
3.2 Aufgaben und Verpflichtungen der Studierenden im Rahmen der Berufspraktika 12
3.2.1 Praxisreflexion im „Seminar zum Berufspraktikum" 12
3.2.2 Schriftliche Rückmeldungen des*der Studierenden zum Berufspraktikum 12
3.2.3 Dokumentationspflichten 12
3.2.4 Hygienerichtlinien und institutionelle Bestimmungen 13
3.3 Fehlzeiten im Berufspraktikum 13
3.3.2 Sonstige Fehlzeiten 14
3.3.3 Einarbeiten von Fehlzeiten 14
3.4 Nichtantreten des Berufspraktikums 14
3.5 Wechsel der Berufspraktikumsstelle 14
3.5.1 Wechsel während des Berufspraktikums 14
3.5.2 Wechsel vor Antritt des Berufspraktikums 14
3.6 Beurteilung des Berufspraktikums 14
3.7 Wiederholen von BP 14
3.8 Dienstkleidung im Berufspraktikum 15
3.9 Allgemeine Empfehlungen zum Berufspraktikum 15
4 Allgemeine Anforderungen an die Berufspraktikumsstelle 17
4.1 Betreuungsleistung 17
4.2 Tätigkeiten der Praktikumsanleiter*innen im Rahmen der Berufspraktikumsbetreuung 17
4.2.1 Organisation 17
4.2.2 Kompetenzerwerb 18
4.2.3 Berufspraktikums-Beurteilung 18
4.2.4 Negative Beurteilung des BP 18
5 Ausbildungsübersicht 19
6 Anhang 24
7.1 Kompetenzen 25
7.2 Mindestanforderungen an die Ausbildung 26
7.3 Gestaltung der Ausbildung 26
7.4 Mindestanforderungen an die Berufspraktikumsanleitung 27
7.5 Mindestanforderungen an die praktische Ausbildung des*der Physiotherapeut*in 27

SERVICES
MARKETING
BIG DATA
MANAGEMENT

Vorwort

Sehr geehrte Studierende!
Sehr geehrte Praktikumsanleiter*innen!

Das Berufspraktikum soll die praxisbezogene Berufsausbildung auf Hochschulniveau unterstützen und stellt einen integrierten und wesentlichen Bestandteil des Studiums dar. Als intensivste Form der Integration der Studierenden in den Tätigkeitsbereich und in den betrieblichen Ablauf der Einrichtungen im Gesundheitswesen wird dem Berufspraktikum daher ein hoher Stellenwert beigemessen.

Das vorliegende „PRAXISHANDBUCH zum Berufspraktikum" soll Studierenden und Praktikumsanleiter*innen als „Gebrauchsanleitung" in den vielfältigen Arbeitssituationen dienen und bei der Bewältigung fachlicher, praktischer und organisatorischer Aufgaben an den Berufspraktikumsstellen nützlich sein.

Sollten Sie noch weitere Fragen zu den Berufspraktika haben bzw. Unterstützung benötigen, werden wir Ihnen gerne behilflich sein (per E-Mail, persönlich oder nach Terminvereinbarung).

Wir wünschen Ihnen erfolgreiche Berufspraktika!
Ihr Studiengangsleiter Dr. Michael Suppanz, MSc & Team

Klagenfurt, Oktober 2021

1 Ziele des Berufspraktikums

Ziel der Berufspraktika ist die Sicherstellung des Kompetenzerwerbs gem. FH-MTD-AV Anlagen 1, 8 und 10 zur eigenverantwortlichen Ausführung aller physiotherapeutischen Maßnahmen gemäß §2 Abs.1 MTD-Gesetz (siehe Anhang).

1.1 Kompetenzerwerb

Um insbesondere die fachlich-methodischen sowie sozialkommunikativen- und Selbstkompetenzen der Studierenden in den unterschiedlichen Berufspraktika zu fördern, sollen für ein jeweiliges Berufspraktikum – je nach Ausbildungsstand und Fachbereich

- Lernziele für einen effektiven Lernprozess entwickelt und formuliert werden
- die Studierenden in den verschiedenen Berufspraktika zunehmend Selbstständigkeit, und Verantwortung erlangen können.

1.2 Berufsrolle

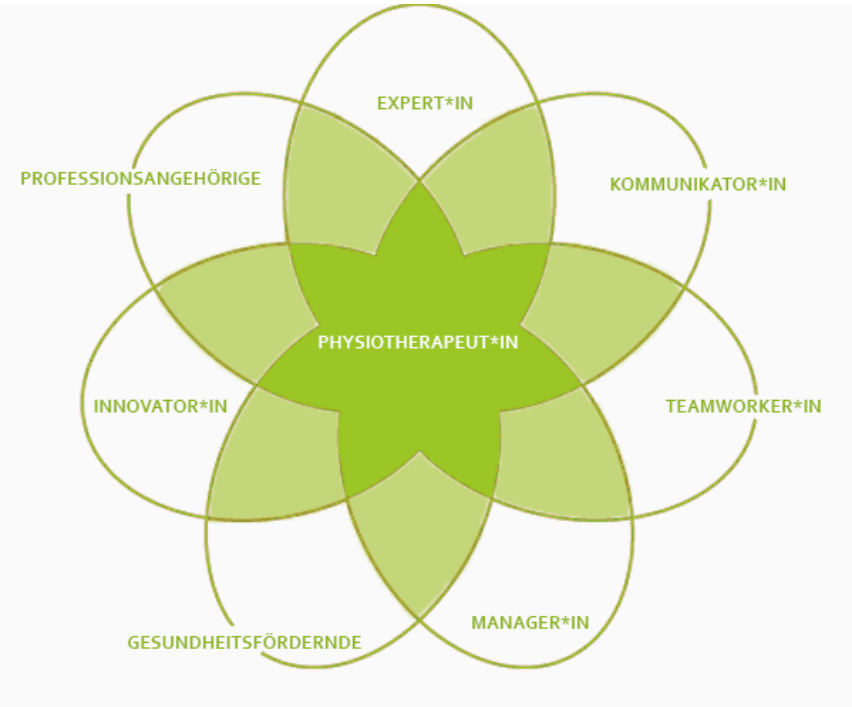

Innerhalb des physiotherapeutischen Kompetenzprofils werden je nach Berufsrolle Teilkompetenzen definiert, die auf Bachelorniveau (1.Studienzyklus, Level 6 der EQF-Levels) im Rahmen des Studiums ab- und auszubilden sind. Die physiotherapeutischen Berufsrollen sind nach Eckler et al. (2017) und Becker (2019) demnach jene als:

- Expert*in,
- Kommunikator*in,
- Teamworker*in,
- Manager*in,
- Gesundheitsförder*in,
- Innovator*in und
- Professionsangehörige*r.

In der Rolle der **Expert*innen** führen Physiotherapeut*innen die berufsspezifischen Tätigkeiten aus. Sie sind im Gesundheitsversorgungssystem dafür verantwortlich, die fachliche Führung im Berufsfeld zu übernehmen und entsprechende Entscheidungen und Beurteilungen zu treffen. Physiotherapeut*innen sind Expert*innen in Funktion, Bewegung und Mobilität des menschlichen Körpers, bedienen sich bei deren Einschätzung der ICF Klassifikation und folgen der Handlungsstruktur des physiotherapeutischen Prozesses. (Eckler et al.,2017; Becker, 2019).

In der Rolle als **Kommunikator*innen** ermöglichen sie vertrauensvolle berufliche Beziehungen in ihrem Umfeld (z.B.: zu Klient*innen, Patient*innen, Familien, Leistungserbringern oder anderen Interessensgruppen) und geben Informationen gezielt sowie adressat*innengerecht weiter. (Eckler et al.,2017; Becker, 2019).

In der Rolle als **Teamworker*innen** partizipieren Physiotherapeut*innen aktiv und effektiv in interdisziplinären und interprofessionellen Teams des Gesundheits- und Sozialwesens. Physiotherapeut*innen arbeiten kollaborativ und effektiv, um die eigene therapeutische Praxis zu fördern, mit dem Ziel einer optimalen Versorgung von Patient*innen und Klient*innen. (Eckler et al.,2017; Becker, 2019).

In der Rolle als **Manager*innen** übernehmen sie fachliche Verantwortung, tragen zur Effektivität von Organisationen bei und entwickeln (unter Berücksichtigung der eigenen Ressourcen) ihre Berufskarriere. Physiotherapeut*innen übernehmen Verantwortung für Planung, Organisation, Priorisierung, Umsetzung und Evaluierung des Arbeitsprozesses unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen mit dem Ziel, eine sichere, effektive und nachhaltige Dienstleistung zu gewährleisten. (Eckler et al.,2017; Becker, 2019).

In der Rolle als **Gesundheitsförder*innen** nutzen Physiotherapeut*innen ihr Wissen, ihre Fachkenntnisse, ihre Fähigkeiten, ihre Fertigkeiten und ihre Einflussmöglichkeiten zur Prävention von Krankheiten und Verletzungen sowie zur Förderung von Gesundheit und Lebensqualität einzelner Personen sowie der Gesellschaft als Ganzes. (Eckler et al.,2017; Becker, 2019).

In der Rolle als **Innovator*innen engagieren** sich Physiotherapeut*innen, basierend auf einer (selbst) reflektierten Praxis für ein lebenslanges Lernen. Sie sorgen für persönliche Weiterentwicklung, sowie für Entwicklung, Weitergabe und Anwendung von evidenzbasiertem Wissen im Kontext intra-, multiprofessioneller und interdisziplinärer Fragestellungen. Dadurch sollen Behandlungsergebnisse weiter verbessert und auch die Ausbildungsqualität angehender Physiotherapeut*innen kontinuierlich gefördert werden. (Eckler et al.,2017; Becker, 2019).

In der Rolle als **Professionsangehörige** setzen sich Physiotherapeut*innen für Gesundheit und Lebensqualität von einzelnen Personen (darunter auch sich selbst) und der Gesellschaft ein. Sie sind der Ethik, dem gesellschaftlichen und berufsspezifischen Wertesystem verpflichtet. Als autonome selbstregulierte Fachkräfte sind Physiotherapeut*inne bestrebt, im besten Interesse einzelner Personen und der Gesellschaft zu handeln, hohe Verhaltensstandards einzuhalten und zur Entwicklung des Berufsbildes beizutragen (Eckler et al.,2017; Becker, 2019).

1.3 Reflexionskompetenz

Der Studierende soll Lernprozesse regelmäßig reflektieren und auswerten, um so die persönliche und professionelle Urteilskraft zu steigern. Die Reflexionskompetenz soll

- in den Berufspraktika, sowie
- in den Lehrveranstaltungen „Seminar zum Berufspraktikum 1-5" kontinuierlich durchgeführt und gefördert werden.

2 Organisation und Dauer der Berufspraktika

Die Berufspraktika sind im 2., 3., 4., 5. und 6. Semester in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren (siehe Curriculum). Das Gesamtausmaß der Berufspraktika innerhalb der 6 Semester beträgt 44,5 ECTS. Die Berufspraktikumszeiten in den jeweiligen Berufspraktika sind im Rahmen einer Vollzeitarbeitswoche vom jeweiligen Studierenden zu absolvieren. Fehlzeiten während der Berufspraktika sind nachzuholen.

2.1 Berufspraktikumsphasen

- 2. Semester: ab Juli des Sommersemesters für die Dauer von 4 Wochen
- 3. Semester: zum Ende des Wintersemesters (Jänner/Februar) für die Dauer von 5 Wochen
- 4. Semester: ab Juli des Sommersemesters für die Dauer von 6 Wochen
- 5. Semester: nach Ende der Weihnachtsferien bis zum Beginn des Sommersemesters für die Dauer von 8 Wochen
- 6. Semester: ab Mitte April bis Ende Juni des Sommersemesters für die Dauer von 10 Wochen

2.2 Umfang der Berufspraktika und Lage im Curriculum

Die Berufspraktika des Bachelorstudienganges „Physiotherapie" an der FH Kärnten finden ab dem 2. Semester kontinuierlich statt, wobei mit fortschreitendem Studium die Berufspraktikumszeiten kontinuierlich ansteigen:

Berufspraktikum – Semesterübersicht (40 Std./Woche)					
Semester	**Berufspraktikum**	**Dauer/Wochen**	**ECTS BP**	**ECTS Seminar BP**	**ECTS Gesamt**
1.	----	----	----	----	----
2.	1	4	5,5	0,5	6
3.	2	5	6,5	0,5	7
4.	3	6	7,5	0,5	8
5.	4	8	11	0,5	11,5
6.	5	10	14	0,5	14,5
		33	**44,5**	**2,5**	**47**

2.3 Freiwillige Berufspraktika und Berufspraktika im Ausland

Freiwillige Berufspraktika müssen bei der Studiengangsleitung bzw. Praktikumskoordinatorin schriftlich beantragt werden. Informationen zur Antragserstellung finden Sie im Moodle Kurs zum Berufspraktikum 1-5.
In den Semestern 5 und 6 besteht die Möglichkeit ein Berufspraktikum im Ausland zu absolvieren. Für Berufspraktika im EU-Raum kann eine Erasmus+ Förderung beantragt werden. Nähere Auskünfte erteilen das Internationale Büro der FH Kärnten bzw. der*die jeweilige Standortkoordinator*in (siehe Intranet).

2.4 Haftungsrechtliche Stellung der Studierenden

Die Studierenden sind im Rahmen ihres Studiums, der im Curriculum verankerten verpflichtenden Berufspraktika und der genehmigungspflichtigen freiwilligen Berufspraktika über ihre Mitgliedschaft bei der Österreichischen Hochschülerschaft **gesetzlich unfall- und haftpflichtversichert.**

3 Richtlinien zu den Berufspraktika für Studierende

3.1 Organisation der Berufspraktikumsstelle

Die Studierenden verpflichten sich, **eigenverantwortlich** geeignete Berufspraktikumsplätze zu organisieren. Zu berücksichtigen ist eine angemessene Vorlaufzeit. Erfahrungsgemäß müssen Berufspraktikumsplätze bei manchen Institutionen bis zu einem Jahr im Vorhinein angefragt werden.

Eine Liste mit den in Kärnten zur Verfügung stehenden Berufspraktikumsstellen befindet sich auf Moodle. Innerhalb dieser Stellen oder vergleichbarer Stellen in sämtlichen Bundesländern Österreichs haben die Studierenden, dem Ausbildungsstand entsprechend, freie Wahl, welche Berufspraktikumsstelle sie im jeweiligen Semester in Anspruch nehmen und bewerben sich auch eigenverantwortlich für diese. Dafür ist das Formular „Zusage - BP" zu verwenden (siehe Moodle).

Die Berufspraktikumsplätze für die Gailtalklinik und für die Rehabilitationsklink Tobelbad werden von der Praktikumskoordinatorin vergeben (siehe Moodle). Somit ist keine Bewerbung durch die Studierenden erforderlich.

Kriterien für die Auswahl geeigneter Berufspraktikumsstellen

Überwiegend haben die Berufspraktika in Krankenanstalten zu erfolgen. Insgesamt sind folgende Pflichtbereiche zu absolvieren und dabei insgesamt 20 PT-Prozesse zu dokumentieren. Hier sehen sie eine Übersicht über die zu absolvierenden Fachbereiche.

Fachbereiche	Pflichtbereich	Wahlbereich	Ab Semester
Geriatrie	X		2.
Innere Medizin	X		2.
Physikalische Medizin	X		2.
Intensivmedizin		x	2.
Orthopädie	X		3.
Traumatologie	X		3.
Neurologie (Querschnitt)	X		3.(4.)
Chirurgie		x	4.
Kinder- u. Jugendheilkunde	X		4.
Arbeitsmedizin		x	4.
Rehabilitation	X		4.
Frauenheilkunde u. Geburtshilfe		x	5.
Psychiatrie u. Psychosomatik	X		5.
Onkologie		x	5.
Gesundheitsförderung		x	6.
Sonstige multiprofessioneller Bereiche wie PHCs, Ambulatorien...			3.-6.

Im 5. bzw. 6. Semester kann die Absolvierung eines Berufspraktikums bei einem*einer freiberuflich tätigen Physiotherapeut*in im Einzelfall und nach vorheriger Rücksprache mit dem Studiengangsleiter/der Praktikumskoordinatorin genehmigt werden. Empfohlen wird eine Praktikumsdauer von 4 Wochen.

Folgende Punkte sind bei der Suche nach einem Berufspraktikum zu berücksichtigen:

- die jeweilige Institution entspricht den Mindestanforderungen für ein Berufspraktikum
- die jeweilige Institution entspricht dem aktuellen Ausbildungsstand

- eine Teilung der Berufspraktika ist unter Einhaltung einer Mindestdauer von 4 Wochen pro Berufspraktikumsstelle möglich (ab BP 4)
- Innerhalb einer Institution können die Fachbereiche frühestens nach 2 Wochen gewechselt werden
- ein Berufspraktikum im Fachbereich Neurologie ist ab dem 3. Semester möglich und ab dem 4. Semester empfohlen (Ausnahme: Querschnittlähmung erst ab dem 4. Semester)
- ein zwei- oder mehrmaliges Berufspraktikum an derselben Berufspraktikumsstelle wird nicht genehmigt - Ausnahme: Institutionen/Krankenanstalten mit verschiedenen Fachabteilungen (z.B. Klinikum Klagenfurt als Schwerpunktkrankenhaus)
- auf Diversität ist zu achten - im Rahmen der Berufspraktika sind alle Fachgebiete aus den Pflichtbereichen laut den Vorgaben abzudecken:

Die Stundenaufteilung in den jeweiligen Pflichtbereichen sollte sich an folgender Tabelle orientieren:

Pflichtbereiche	Mindeststundenempfehlung
Traumatologie	280 Std.
Orthopädie	
Innere Medizin	280 Std.
Pulmologie	
Kardiologie	
Psychiatrie	170 Std.
Geriatrie	
Neurologie	230 Std.
Kinder- und Jugendheilkunde	
Physikalische Medizin	170 Std.
Rehabilitation	
Pflichtbereiche Gesamt	1130 Std.
Wahlbereiche Gesamt	190 Std.
Gesamt BP 1-5	**1320 Std.**

3.1.1 Zusage-Berufspraktikum und Genehmigung seitens des Studienganges

Nach Erhalt eines Platzes für das jeweilige Berufspraktikum ist die „Zusage - BP" in Form eines .pdf-Dokuments spätestens bis zur angeführten Deadline auf Actions hochzuladen.
Die Zusagen müssen bis zur jeweiligen Deadline auf Actions beantragt bzw. hochgeladen werden.

2. und 4. Semester:	bis 31.01. des Jahres
3. und 5. Semester:	bis 15.06. des Vorjahres
6. Semester:	bis 15.10. des Vorjahres

Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird das jeweilige Berufspraktikum nicht genehmigt.
Nach Ablauf der Deadline werden die Zusagen von der Praktikumskoordinatorin geprüft und genehmigt. Ein Praktikumsantritt ist nur nach erfolgter Genehmigung seitens des Studienganges zulässig.

GESUNDHEITS- & PFLEGEMANAGEMENT
ERGOTHERAPIE
GESUNDHEITS- UND PFLEGEMANAGEMENT

3.2 Aufgaben und Verpflichtungen der Studierenden im Rahmen der Berufspraktika

Im Allgemeinen haben die Studierenden im Berufspraktikum die Aufgabe

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen
- die übertragenen Tätigkeiten gewissenhaft auszuführen und die Anweisungen von Weisungsberechtigen zu befolgen, sowie die jeweiligen Institutsordnungen einzuhalten (z. B. Hygienevorschriften).

Im Rahmen der Berufspraktika beziehen sich die Aufgaben und Tätigkeiten der Studierenden auf folgende Punkte:

- Praxisreflexion im „Seminar zum Berufspraktikum"
- Schriftliche Rückmeldungen der Studierenden zum Berufspraktikum
- Verschwiegenheitsverpflichtung (gem. MTD-G, BGBl. Nr. 460/ 1992, § 11c, i.d.g.F.)
- Dokumentationspflichten
- Einhaltung der Hygienevorschriften

3.2.1 Praxisreflexion im „Seminar zum Berufspraktikum"

Ergänzend zu den Berufspraktika findet aus dem Modul „Berufspraktische Ausbildung" die verpflichtende Lehrveranstaltung „Seminar zum Berufspraktikum" als Praxisreflexion statt. Jedem Studierenden wird ein*eine persönliche „Fachhochschul-Ansprechpartner*in" aus dem Kreis der hauptberuflich Lehrenden für ein Berufspraktikum beigestellt, der*die im Laufe des jeweiligen Berufspraktikums Rücksprache mit dem*der Praktikumsanleiter*in zum Lernprozess des Studierenden hält und nach Beendigung des Berufspraktikums für das Seminar zuständig ist.
Die Endnote eines „Seminars zum Berufspraktikum" ergibt sich aus der Präsentation und Reflexion eines im Berufspraktikum erstellten PT-Prozesses, sowie allfällige, in die Bewertung miteinbezogene schriftliche Arbeiten. Negative Leistungen im „Seminar zum BP" sind zu wiederholen.

3.2.2 Schriftliche Rückmeldungen des*der Studierenden zum Berufspraktikum

Der*die Studierende im jeweiligen BP ist zu schriftlichen Rückmeldungen per E-Mail verpflichtet.

An den*die zugeteilte Fachhochschul-Ansprechpartner*in sind folgende schriftliche Rückmeldungen innerhalb der ersten 14 Tage des Berufspraktikums per E-Mail zu tätigen:

- Meldung der Kontaktdaten des*der Berufspraktikumsanleiter*in
- Name des*der Physiotherapeut*in
  - Telefonnummer
  - Zeitpunkt der Erreichbarkeit
- Rückmeldung an den*die zuständige Fachhochschul-Ansprechpartner*in
  - „Beschreiben Sie Ihren bisherigen Lerngewinn im Berufspraktikum!"
  - „Geben Sie eine kurze Rückmeldung zur Betreuung im Berufspraktikum!"
  - „Nennen Sie die häufigsten Krankheitsbilder der Patient*innen, die Sie behandeln!"
  - „Nennen Sie die Behandlungstechniken, die Sie anwenden!"

Eine Nichteinhaltung der Rückmeldungen zum Berufspraktikum innerhalb der ersten 14 Tage wirkt sich negativ auf die Beurteilung des „Seminars zum Berufspraktikum" aus und führt automatisch zu einer Verschlechterung der Note.

3.2.3 Dokumentationspflichten

Gem. FH-MTD-AV §3 (3) sind die Studierenden dazu verpflichtet, im Rahmen der verpflichtenden Berufspraktika mindestens 20 physiotherapeutische Prozesse in den Pflichtbereichen zu dokumentieren und am Studiengang via moodle einzureichen.

Primär sind für die Erstellung der PT-Prozesse die Befundvorlagen des STG Physiotherapie verwenden (siehe moodle). Ausnahme: Bei speziellen Befunden können die Vorlagen der jeweiligen Berufspraktikumsstellen verwendet werden (z.B. Tobelbad, Multimodale Schmerztherapie).

Bezogen auf die Fachbereiche gliedert sich die Anzahl der physiotherapeutischen Prozesse wie folgt:

1) Traumatologie, Orthopädie (mind. 5 Prozesse)
2) Innere Medizin, Kardiologie, Pulmologie (mind. 5 Prozesse)
3) Psychiatrie, Geriatrie (mind. 3 Prozesse)
4) Neurologie, Kinder- und Jugendheilkunde (mind. 4 Prozesse)
5) Physikalische Medizin und allgemeine Rehabilitation (mind. 3 Prozesse)

Bezogen auf die Zeitdauer der verpflichtenden Berufspraktika und die Erstellung der PT-Prozesse gilt als Richtlinie folgende Tabelle:

Semester	Berufspraktikum	Dauer/Wochen	Richtlinie für die Anzahl der PT Prozesse (mind. 20)
2.	1	4	3
3.	2	5	3
4.	3	6	4
5.	4	8	5
6.	5	10	5

3.2.4 Hygienerichtlinien und institutionelle Bestimmungen

Die jeweiligen Hygienebestimmungen an den einzelnen Krankenanstalten/Berufspraktikumsstellen sind zu beachten und einzuhalten.

Für die persönliche Hygiene gilt:

- **Haare:** Haare zusammenbinden bzw. hochstecken
- **Fingernägel:** Kurz, gepflegt, unlackiert, keine künstlichen Fingernägel. Nagelhaut soll nicht geschnitten sein. Verletzungen an Hand/Unterarm sind mit entsprechendem Schutzverband zu versorgen.
- **Schmuck:** Schmuck behindert die hygienische Händedesinfektion, erhöht Infektions- und Verletzungsgefahr, daher sind Hände- und Unterarme frei von Schmuck zu halten (keine Ringe, keine Uhr)
- **Piercing:** Das Tragen von Piercings ist abhängig von den jeweiligen hausinternen Standards.

3.3 Fehlzeiten im Berufspraktikum

Das Gesamtausmaß der Berufspraktika innerhalb der 6 Semester beträgt lt. Curriculum 2021 1320 Stunden. Fehlzeiten bis zu 40 Stunden innerhalb der gesamten Berufspraktika (BP 1-BP5) werden toleriert. Alle darüber hinaus gehenden Fehlzeiten sind nachzuholen.

3.3.1 Krankenstand

Die Krank- und die Gesundmeldung an der Berufspraktikumsstelle müssen spätestens bis zum Dienstbeginn erfolgen. Ebenfalls ist noch am selben Tag die Administration der FH Kärnten per E-Mail zu verständigen. Ab dem dritten Krankenstandstag muss eine ärztliche Bestätigung des Krankstandes ebenfalls der Administration der FH Kärnten übermittelt werden.

3.3.2 Sonstige Fehlzeiten

Müssen Studierende aus anderen triftigen Gründen (Arzttermine, Begräbnisse, besonderer Ereignisse in der Familie, etc.) dem Berufspraktikum fernbleiben, ist die zeitgerechte Zustimmung der Praktikumskoordinatorin einzuholen und die Berufspraktikumsstelle zu informieren.

3.3.3 Einarbeiten von Fehlzeiten

Grundsätzlich sind alle Fehlzeiten zu dokumentieren und im Bedarfsfall einzuarbeiten (bei Fehlzeiten von über 40 Stunden innerhalb der gesamten Berufspraktika). Dies kann entweder im Laufe des jeweiligen Berufspraktikums oder im Anschluss daran erfolgen - in Ausnahmefällen auch in den Ferien bzw. LV- freien Zeiten nach Absprache mit der Praktikumskoordinatorin. Gibt es diesbezüglich Unklarheiten oder ist die Einarbeitung von Fehlzeiten aus irgendeinem Grund nicht möglich, hat der*die Studierende rechtzeitig die Praktikumskoordinatorin zu kontaktieren.

3.4 Nichtantreten des Berufspraktikums

Kann das Berufspraktikum in der vorgesehenen Form nicht angetreten werden, ist umgehend mit der Praktikumskoordinatorin Verbindung aufzunehmen.

3.5 Wechsel der Berufspraktikumsstelle

3.5.1 Wechsel während des Berufspraktikums

Treten Probleme während des Berufspraktikums auf, ist in erster Linie der*die Praktikumsanleiter*in zu kontaktieren und eine Lösung vor Ort anzustreben.

Ist dies nicht möglich, hat der*die Studierende Kontakt mit der Praktikumskoordinatorin aufzunehmen und Diese davon in Kenntnis zu setzen.

Für einen **Abbruch oder Wechsel** des jeweiligen Berufspraktikums bedarf es der **schriftlichen Zustimmung der Praktikumskoordinatorin.** Wenn die Studierenden ohne die geforderte schriftliche Zustimmung das Berufspraktikum abbrechen oder selbständig einen Wechsel durchführen, so wird dieses Berufspraktikum mit einem **„Nicht genügend"** bewertet.

3.5.2 Wechsel vor Antritt des Berufspraktikums

Ein Wechsel der Berufspraktikumsstelle nach erteilter Genehmigung und vor Beginn des Berufspraktikums ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, erfordert jedoch im Vorhinein die schriftliche Zustimmung der Praktikumskoordinatorin.

3.6 Beurteilung des Berufspraktikums

Die Leistungen der Studierenden werden von dem*der Praktikumsanleiter*in anhand des „Beurteilungsbogen für die praktische Ausbildung" beurteilt. Sobald ein Einzelkriterium von dem*der Praktikumsanleiter*in negativ beurteilt wird, gilt das gesamte Berufspraktikum als negativ beurteilt und ist zu wiederholen. Die Endnote zu den einzelnen Berufspraktika wird von der Praktikumskoordinatorin berechnet und erst erteilt, wenn die Dokumentation dazu vollständig erledigt wurde.

3.7 Wiederholen von BP

Ein negativ beurteiltes Berufspraktikum kann einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung eines Berufspraktikums ist die vorlesungsfreie Zeit heranzuziehen und dies individuell mit der Praktikumskoordinatorin abzustimmen.

3.8 Dienstkleidung im Berufspraktikum

Die Studierenden sind verpflichtet, sich vor Antritt der Berufspraktika bei der jeweiligen Berufspraktikumsstelle über deren Regelungen bezüglich Dienstkleidung zu erkundigen. Wenn keine Dienstkleidung zur Verfügung gestellt wird, sind die Studierenden selbst dafür verantwortlich, diese nach den Vorgaben der betreffenden Berufspraktikumsstelle zu organisieren.

3.9 Allgemeine Empfehlungen zum Berufspraktikum

Pünktlichkeit: Die Studierenden sind bemüht pünktlich zu sein, und halten die vorgegebenen Berufspraktikumszeiten ein.
Ordnung: Dazu zählen unter anderem die Vor- und Nachbereitung des Arbeitsplatzes, das Wegräumen von Therapiegeräten u. dgl.

Es wird den Studierenden nach Möglichkeit empfohlen

- an **Team-, Reha-Besprechungen und Visiten** teilzunehmen
- bei **Operationen oder Untersuchungsverfahren** zuzusehen
- an **Behandlungen anderer Berufsgruppen**: Ergotherapie, Logopädie, etc. teilzunehmen

Leerlaufzeiten im Berufspraktikum:

Dies kann z.B. sein, wenn sich der*die Betreuer*in in einer Besprechung befindet.
Die Studierenden sollen sich selbstständig darüber erkundigen, ob evtl. andere Physiotherapeut*innen begleitet werden dürfen. Ggf. kann Kontakt mit dem*der Ltd. Physiotherapeut*in aufgenommen werden.
Die Studierenden nützen diese Zeit z.B. zur:

- persönlichen Weiterbildung und zur Vorbereitung auf eine Prüfung
- Festigung oder Wiederholung von Behandlungstechniken
- Reflexion der Behandlungsmaßnahmen und -techniken mit ihrem*ihrer Praktikumsanleiter*in

Psychische Belastung im Berufspraktikum:

Der Beruf des*der Physiotherapeut*in kann sehr belastend sein: Bei psycho-emotionalen Belastungen im Berufspraktikum wird empfohlen das Gespräch mit dem*der jeweiligen Praktikumsanleiter*in zu suchen. Selbstverständlich stehen die Lehrpersonen des Fachhochschul-Studiengangs als Ansprechpartner*innen zur Verfügung.

3.10 Fachlich und organisatorische Unterstützung des Studienganges im Rahmen der Berufspraktika

Dem Studiengang obliegen die fachliche und organisatorische Unterstützung, Begleitung und Überwachung der praktischen Ausbildung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben gem. FH-MTD-AV.
Für fachliche und organisatorische Fragen und Rückmeldungen im Zusammenhang mit den Berufspraktika stehen den Studierenden folgende Ansprechpartner*innen am Studiengang zur Verfügung:

Praktikumskoordinatorin:
Manuela Tschinkel, MSc
E-Mail: m.tschinkel@fh-kaernten.at
Telefon: +43 (0)590500-3527

Studiengangsleiter:
Dr. Michael Suppanz, MSc
E-Mail: m.suppanz@fh-kaernten.at
Telefon: +43 (0)590500-3525

Abschnitt für Praxisanleiter*innen

4 Allgemeine Anforderungen an die Berufspraktikumsstelle

Die Berufspraktikumsstelle ist bereit, dem Studiengang Physiotherapie Informationen hinsichtlich Struktur, fachlicher Ausrichtung sowie Sach- und Personalausstattung zur Verfügung zu stellen.

Die Studierenden sollen zu Beginn des Berufspraktikums durch das befugte Personal der Berufspraktikumsstelle hinsichtlich betriebsspezifischer Besonderheiten der Institution und der durchzuführenden Tätigkeiten unterwiesen werden. Für die Dauer des Berufspraktikums sind die Studierenden verpflichtet, den Anweisungen des dort tätigen Personals aus Gründen der Betriebssicherheit und zur Erreichung des Ausbildungszieles Folge zu leisten.
Mit der erteilten Zusage für ein Berufspraktikum, besteht grundsätzlich das Einverständnis der jeweiligen Institution bzw. der dort tätigen Physiotherapeut*innen, einen*eine Studierende zu betreuen und anzuleiten.

4.1 Betreuungsleistung

Die Anleitung im Rahmen der praktischen Ausbildung erfolgt im Einvernehmen und unter kontinuierlicher Rückkoppelung mit den jeweiligen Lehrenden des FH-Bachelorstudienganges Physiotherapie.

Die anleitenden Physiotherapeut*innen bzw. fachkompetenten Personen betreuen maximal 2 Studierende gleichzeitig (=gesetzl. Betreuungsschlüssel).

Die Berufspraktikumsstelle gewährleistet die kontinuierliche und durchgehende Anleitung der Studierenden im Berufspraktikum und bietet den Studierenden die Möglichkeit,

- den physiotherapeutischen Prozess unter Anleitung durchzuführen
- und damit die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erlangen.

Die Berufspraktikumsstelle ermöglicht den Studierenden

- Patient*innen bzw. Klient*innen aus dem/den gewählten Fachbereich/en zu betreuen,
- die notwendige Zeitressource, um unmittelbare und mittelbare Tätigkeiten an Patient*innen/Klient*innen durchführen zu können (inkl. Dokumentation der praktischen Ausbildung wie z.B. PT-Prozesse, Beurteilung, Anwesenheit).

4.2 Tätigkeiten der Praktikumsanleiter*innen im Rahmen der Berufspraktikumsbetreuung

4.2.1 Organisation

- Vorstellung der Studierenden im Team der jeweiligen Institution
- Informationsweitergabe an die Studierenden über die jeweilige Institution: Personalstand, Abteilungen, Fachdisziplinen, etc.
- Erläuterung des Berufspraktikumsablaufes aus Sicht der Praktikumsanleiter*innen (Zeitstruktur, etc.) und welche Erwartungen und/oder Wünsche an die Studierenden gestellt werden
- Informationen über die Art der Patient*innen, die an dieser Institution betreut werden und welche grundsätzlichen Behandlungsansätze und Behandlungsmaßnahmen zur Anwendung kommen
- Information über Arbeitsmittel, die zum Einsatz gelangen und wo diese bezogen werden können

4.2.2 Kompetenzerwerb

Im Sinne des Kompetenzerwerbs im Berufspraktikum sollen die Studierenden

- bei der physiotherapeutischen Intervention zusehen können
- selbst unter Aufsicht behandeln und dem*der Praktikumsanleiter*in Rückmeldung geben können
- durch den*die Praktikumsanleiter*in Erläuterungen bzw. Lernhilfen erhalten, um mögliche Wissenslücken zu schließen
- je nach Ausbildungsstand selbständig ohne Aufsicht behandeln und beraten können
- zur Reflexion ihres Handelns angeregt werden
- interdisziplinäre Kontakte zu anderen Berufsgruppen der jeweiligen Institution herstellen können

Wichtiger Hinweis:

- Unselbständige Berufsausübung gemäß MTD-Gesetz §8c:

(2) „Studierende in Ausbildung zu einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst sind nur zur unselbständigen Durchführung der entsprechenden fachlich-methodischen Kompetenzen ihres Berufsbildes unter Anleitung und Aufsicht einer fachkompetenten Person berechtigt."

Im Rahmen des Betreuungsprozesses bemüht sich der*die Praktikumsanleiter*in

- Fragen der Studierenden zu beantworten
- Zeiträume einzuplanen, in denen Besprechungen (z.B. Befundung, Behandlung) durchgeführt werden können
- den Studierenden verschiedene Test- und Therapiematerialien vorzustellen und zu erläutern
- die Studierenden bei der Erstellung der PT-Prozesse zu begleiten und zu unterstützen
- die Studierenden nach den vom Studiengang vorgegebenen Kriterien zu beurteilen
- im Arbeitsprozess und in der Reflexion mit den Studierenden Verbindungen zum Rollenmodell herzustellen (siehe Kapitel 2.2)

4.2.3 Berufspraktikums-Beurteilung

Die Beurteilung der Studierenden im Berufspraktikum erfolgt durch den*die Praktikumsanleiter*in. Die Leistungsbeurteilung wird im Formblatt „Beurteilungsbogen für die praktische Ausbildung" dokumentiert.

Nach etwa der ersten Hälfte des Berufspraktikums führt der*die Praktikumsanleiter*in mit den Studierenden ein Zwischenfeedbackgespräch, um ihre Leistung einzustufen und im „Beurteilungsbogen für die praktische Ausbildung" zu dokumentieren. Mit dem Zwischenfeedback wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, sich nötigenfalls zu verbessern.

Der*die Praktikumsanleiter*in ist bereit, am Ende des Berufspraktikums

- die Leistungen der Studierenden zu beurteilen und mit dem*der jeweiligen Studierenden zu reflektieren.
- die notwendigen Unterlagen für die Anerkennung des Berufspraktikums zu unterfertigen.

4.2.4 Negative Beurteilung des BP

Sobald ein negativ beurteiltes Kriterium vorliegt, schließt dies einen positiven Praktikumsabschluss aus. Sollte sich trotz erfolgtem Zwischenfeedbackgespräch (nach der ersten Berufspraktikumshälfte) bis zum Berufspraktikumsende eine negative Beurteilung abzeichnen, wird der*die Praktikumsanleiter*in gebeten, rechtzeitig Kontakt mit der Praktikumskoordinatorin bzw. mit dem Studiengangsleiter aufzunehmen, um über den Sachverhalt zu informieren.

5 Ausbildungsübersicht

Im Bachelorstudiengang „Physiotherapie" werden insgesamt 29 Module angeboten und folglich kurz und überblicksmäßig dargestellt, die detaillierten Lernergebnisse sind auf **www.fh-kaernten.at** zu entnehmen:

Modul 1: Allgemeine medizinische und gesundheitswissenschaftliche Grundlagen

- Lernergebnisse: Allgemeines Basismodul für alle weiteren Module um anatomische, physiologische und gesundheitswissenschaftliche Grundlagen zum menschlichen Körper, zu Organen und physiologischen Regelkreise zu schaffen. Die Studierenden verstehen die medizinische Terminologie und haben ein Verständnis für die unterschiedlichen Berufsrollen auf Basis des physiotherapeutischen Kompetenzprofils.
- Inhaltliche Schwerpunkte: Grundlagen zu Anatomie, Physiologie und medizinischer Terminologie in Synergieveranstaltungen mit anderen Studiengängen aus dem Bereich.

Modul 2: Medizinische und gesundheitswissenschaftliche Grundlagen im physiotherapeutischen Kontext

- Lernergebnisse: Benennen, verstehen und erklären von vertiefenden physiotherapeutisch relevanten anatomischen, physiologischen und gesundheitswissenschaftlichen Grundlagen. Anwendung von gängigen Bewertungstools zur Analyse und Beurteilung wissenschaftlicher Studien.
- Inhaltliche Schwerpunkte: vertiefende physiotherapeutisch relevante anatomische und physiologische Kenntnisse, Grundlagen zur Forschung in den Gesundheitswissenschaften (Studiendesigns, Aufbau, Analyse, Bewertung)

Modul 3: Grundlagen der physiotherapeutischen Behandlung in Einzel- und Gruppentherapie

- Lernergebnisse: Kompetenzerwerb im Bereich der basistherapeutischen Grundlagen für die Einzel- und Gruppentherapie, insbesondere in den Bereichen des Bewegungsverhaltens und der Bewegungsanalyse, in der Methodik der Gruppentherapie, in den Bereichen der Mobilisation und des professionellen Handlings, sowie im Motorischen Lernen.
- Inhaltliche Schwerpunkte: Bewegungsbeobachtung, Bewegungsanalyse, motorisches Lernen, Basismobilisationen (Lagerungen, Transfers, Gangschulung), Übungsinstruktionen in Einzel- und Gruppensettings

Modul 4: Behandlungstechniken der physikalischen Medizin

- Lernergebnisse: Kompetenzerwerb im Bereich der physikalischen Medizin, insbesondere der physikalischen Therapie, der Massage und der lymphologischen Physiotherapie.
- Inhaltliche Schwerpunkte: Grundlagen der physikalischen Therapie (Elektrotherapie, Ultraschalltherapie, Stoßwellentherapie, etc.,), Theorie und Praxis der Massage und der lymphologischen Physiotherapie

Modul 5: Gesundheitsförderung und Prävention

- Lernergebnisse: Kompetenzerwerb im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention, insbesondere in den Bereichen der Körperwahrnehmungs- und Entspannungsförderung, der Krankenhaushygiene, der betrieblichen Gesundheitsförderung und Arbeitsmedizin, sowie der Gesundheitsförderung und Prävention.
- Inhaltliche Schwerpunkte: Gesundheitsförderung und Prävention, Resilienz, Salutogenese, Eigen- und Fremdressourcenstärkung, Prävention und Qualitätsmanagement durch Hygiene, Grundlagen der betrieblichen Gesundheitsförderung und Interventionen am Arbeitsplatz

Modul 6: Zielgruppenorientierte Kommunikation 1

- Lernergebnisse: Kompetenzerwerb im Bereich der zielgruppenorientierten Kommunikation, insbesondere in den Bereichen der professionellen Gesprächsführung und Interaktion, der gesundheitswissenschaftlichen Forschung und dem Clinical Reasoning.
- Inhaltliche Schwerpunkte: Allgemeine Kommunikationsgrundlagen, Besonderheiten der Kommunikation und Gesprächsführung in der Befundaufnahme, Grundlagen der Wissenschaftskommunikation (Literaturrecherche, Aufbereitung, Formulierung von Fragestellungen und adressatengerechte Kommunikationsformen)

Modul 7: Diagnostik im physiotherapeutischen Prozess 1

- Lernergebnisse: Grundkompetenzen im Bereich der pathophysiologischen Mechanismen und relevanten Diagnosekompetenzen, insbesondere in den Bereichen der allgemeinen Pathologie, der klinischen Untersuchung in Bezug auf Muskelfunktionsprüfung und Gelenksmessung, der Haltungs- und Ganganalyse und der Anatomie in vivo.
- Inhaltliche Schwerpunkte: Pathologische Grundlagen, Pathogenese und klinische Kennzeichen, Bestandteile der klinischen Untersuchung und direkte praktische Anwendung (z.B.: Muskelfunktionstests, Gelenksmessung, Haltung- und Ganganalyse, Provokationstests)

Modul 8: Angewandte Bewegungswissenschaften 1

- Lernergebnisse: Kompetenzerwerb im Bereich der Bewegungswissenschaften, insbesondere in den Bereichen der Biomechanik, der Trainingslehre und der funktionellen Techniken (z.B. therapeutische Übungen).
- Inhaltliche Schwerpunkte: Bewegungswissenschaftliche Grundlagen zur Biomechanik und Trainingslehre, direkte praktische Umsetzung (Instruktion, Feedback, Korrektur) ausgewählter physiotherapeutischer Techniken und Übungen.

Modul 9: PT-Prozess Organsystem 1 (Schwerpunkte: Kardiologie, Pulmologie, Geriatrie, Rheumatologie und Intensivmedizin)

- Lernergebnisse: Medizinisches Fachwissen und Kompetenzerwerb in den Bereichen der Inneren Medizin und der Geriatrie. Vorwiegend geht es um die Anwendung des physiotherapeutischen Prozesses inkl. aller Teilaspekte in den angeführten Teilgebieten mit den Schwerpunkten der Kardiologie, der Gefäßerkrankungen, der Stoffwechselerkrankungen/Endokrinologie, der Pulmologie, der Rheumatologie und Intensivmedizin. In diesem Zusammenhang müssen auch medizinische Notfälle erkannt und die Auswirkungen ärztlicher Diagnosen und Befunde auf die Physiotherapie beschrieben werden.
- Inhaltliche Schwerpunkte: Medizinisches Fachwissen (Pathogenese, klinische Kennzeichen, ärztliche und physiotherapeutische Behandlungsstrategien) in den angeführten Fachgebieten und die direkte Umsetzung der erworbenen Kenntnisse in die fachspezifischen physiotherapeutischen Prozesse.

Modul 10: Berufspraktische Ausbildung 1

- Lernergebnisse: Kompetenzerwerb in der Patient*innenbetreuung. Die Studierenden sind in der Lage, physiotherapeutische Prozesse bezogen auf die Pflicht- und Wahlbereiche laut FH-MTD-AV zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren. Sie reflektieren ihr eigenes Handeln und präsentieren einen vollständigen physiotherapeutischen Prozess in einer Kleingruppe.
- Inhaltliche Schwerpunkte: erstes Berufspraktikum im Ausmaß von 4 Wochen in den bisher ausgebildeten Fachbereichen mit begleitendem bzw. nachfolgendem Seminar (Schwerpunkt: Präsentation, Reflexion und Diskussion eines physiotherapeutischen Prozesses in Kleingruppen).

Modul 11: PT-Prozess Muskuloskelettales System (Schwerpunkt: Extremitäten)

- Lernergebnisse: Medizinisches Fachwissen und Kompetenzerwerb in den Bereichen der Orthopädie und Traumatologie. Vorwiegend geht es um die Anwendung des physiotherapeutischen Prozesses inkl. aller Teilaspekte in den angeführten Teilgebieten mit dem Schwerpunkt der Extremitäten. In diesem Zusammenhang beschreiben und erklären die Studierenden die Grundlagen und Wirkmechanismen manueller Gelenktechniken und führen deren Anwendung an Fallbeispielen durch.
- Inhaltliche Schwerpunkte: Medizinisches Fachwissen (Pathogenese, klinische Kennzeichen, ärztliche und physiotherapeutische Behandlungsstrategien) in den Fachgebieten der Traumatologie und Orthopädie mit dem Schwerpunkt der Extremitäten. Direkte Umsetzung in die fachspezifischen physiotherapeutischen Prozesse. Erweiterung der Behandlungsmaßnahmen durch die Behandlungsansätze der manuellen Therapie (Schwerpunkte: Gelenksuntersuchungen, - behandlungen und -mobilisationen)

Modul 12: PT-Prozess Nervensystem 1

- Lernergebnisse: Medizinisches Fachwissen und Kompetenzerwerb im Bereich der Neurologie. Vorwiegend geht es um die Anwendung des physiotherapeutischen Prozesses inkl. aller Teilaspekte im angeführten Fachgebiet mit den Schwerpunkten der Krankheitsbilder Insult, Mb. Parkinson und Multiple Sklerose.

- Inhaltliche Schwerpunkte: Medizinisches Fachwissen (Pathogenese, klinische Kennzeichen, ärztliche und physiotherapeutische Behandlungsstrategien) im Fachgebiet der Neurologie. Direkte Umsetzung der erworbenen Kenntnisse in den fachspezifischen physiotherapeutischen Prozess. (Schwerpunkte der Krankheitsbilder: Schlaganfall, Multiple Sklerose, Mb. Parkinson)

Modul 13: Angewandte Bewegungswissenschaften 2

- Lernergebnisse: Vertiefender Kompetenzerwerb im Bereich der Bewegungswissenschaften, insbesondere in den Bereichen der Labor- und Leistungsdiagnostik und den daraus ableitbaren aktiven Behandlungsstrategien von Störungen des Muskuloskelettalen-Systems und Zentralen Nervensystems. Grundkenntnisse zur Integration der Anwendung myofaszialer Behandlungstechniken in den Themenkomplex.
- Inhaltliche Schwerpunkte: Bewegungswissenschaftliche Vertiefungen zu den Themen Labor- und Leistungsdiagnostik, Übertragung der Ergebnisse in die Trainingsplanung, Erweiterung des Übungsspektrums im Rahmen des propriozeptiven Trainings und des Krafttrainings mit direkter Anwendung, Integration und Anwendung myofaszialer Behandlungstechniken in aktive Behandlungsansätze.

Modul 14: Angewandte Forschung in der Physiotherapie 1

- Lernergebnisse: Kompetenzerwerb im Kontext gesundheitswissenschaftlicher Forschung, insbesondere in den Bereichen der Formulierung physiotherapeutisch relevanter Forschungsfragen in Anlehnung an spezifische Fallbeispiele und Durchführung des daran gekoppelten Prozesses des wissenschaftlichen Arbeitens unter Anleitung in Kleingruppen.
- Inhaltliche Schwerpunkte: Ableitung und Formulierung einer Forschungsfrage basierend auf einem Fallbeispiel aus der Praxis, Literaturrecherche, -analyse, Ergebnisaufbereitung und -auswertung, Diskussion und Empfehlung für die physiotherapeutische Praxis. Verschriftlichung der Ergebnisse

Modul 15: Berufspraktische Ausbildung 2

- Lernergebnisse: Kompetenzerwerb in der Patient*innenbetreuung. Die Studierenden sind in der Lage physiotherapeutische Prozesse bezogen auf die Pflicht- und Wahlbereiche laut FH-MTD-AV zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren. Sie reflektieren ihr eigenes Handeln und präsentieren einen vollständigen physiotherapeutischen Prozess in einer Kleingruppe.
- Inhaltliche Schwerpunkte: zweites Berufspraktikum im Ausmaß von 5 Wochen in den bisher ausgebildeten Fachbereichen mit begleitendem bzw. nachfolgendem Seminar (Schwerpunkt: Präsentation, Reflexion und Diskussion eines physiotherapeutischen Prozesses in Kleingruppen).

Modul 16: PT-Prozess Muskuloskelettales System (Schwerpunkt: Wirbelsäule)

- Lernergebnisse: Medizinisches Fachwissen und Kompetenzerwerb in den Bereichen der Orthopädie und Traumatologie. Vorwiegend geht es um die Anwendung des physiotherapeutischen Prozesses inkl. aller Teilaspekte in den angeführten Teilgebieten mit dem Schwerpunkt der Wirbelsäule. In diesem Zusammenhang beschreiben und erklären die Studierenden die Grundlagen und Wirkmechanismen neurodynamischer Techniken und Reflextherapien und führen deren Anwendung an Fallbeispielen durch.
- Inhaltliche Schwerpunkte: Medizinisches Fachwissen (Pathogenese, klinische Kennzeichen, ärztliche und physiotherapeutische Behandlungsstrategien) in den Fachgebieten der Traumatologie und Orthopädie mit dem Schwerpunkt Wirbelsäule. Direkte Umsetzung der erworbenen Kenntnisse in die fachspezifischen physiotherapeutischen Prozesse. Erweiterung der Behandlungsmaßnahmen durch die Behandlungsansätze der Reflextherapien (Schwerpunkte: Fußreflexzonen- und Bindegewebsmassage)

Modul 17: PT-Prozess Nervensystem 2

- Lernergebnisse: Medizinisches Fachwissen und Kompetenzerwerb in den Bereichen der Neurologie und Pädiatrie. Vorwiegend geht es um die Anwendung des physiotherapeutischen Prozesses inkl. aller Teilaspekte in den angeführten Fachgebieten mit den Schwerpunkten der Behandlung motorischer Symptome bei zentralen und peripheren Bewegungsstörungen. In diesem Zusammenhang unterscheiden die Studierenden zwischen normaler und pathologischer körperlicher und psychomotorischer Entwicklung, berücksichtigen dabei die Aspekte der Elternbegleitung und –beratung, bzw. der spielerischen Therapiegestaltung und Motivation.
- Inhaltliche Schwerpunkte: Medizinisches Fachwissen (Pathogenese, klinische Kennzeichen, ärztliche

und physiotherapeutische Behandlungsstrategien) im Fachgebiet der Neurologie und der Pädiatrie. Direkte Umsetzung der erworbenen Kenntnisse in den fachspezifischen physiotherapeutischen Prozess. (Schwerpunkte der Krankheitsbilder: ALS, Querschnittslähmungen, Neonatologie, Entwicklungspädiatrie, Neuropädiatrie, psychomotorische Entwicklung, Psychosomatik und Kindesmisshandlung)

Modul 18: Diagnostik im physiotherapeutischen Prozess 2

- Lernergebnisse: Erweiterte Kenntnisse in den Bereichen der pathophysiologischen Mechanismen und Diagnosen- und Differentialdiagnosekompetenzen, insbesondere in den Bereichen der Erkennung von Hinweisen zu ernsthaften Pathologien, der bildgebenden Diagnostik und der gerätegestützten Bewegungsanalyse.
- Inhaltliche Schwerpunkte: vertiefende Kenntnisse und praktische Anwendung in den Bereichen der Differentialdiagnostik und des Screenings auf „red flags" in der klinischen Untersuchung. Physiotherapeutisch relevante Kenntnisse zu bildgebenden Verfahren (z.B.: Röntgen, MRT, Ultraschalldiagnostik) und der gerätegestützten Bewegungsanalyse (z.B.: Lauf-, Sprung-, Beweglichkeits- und Muskelaktivitätsanalyse)

Modul 19: Zielgruppenorientierte Kommunikation 2 (Schwerpunkt: Bachelorarbeit 1)

- Lernergebnisse: Erweiterter Kompetenzerwerb im Bereich der zielgruppenorientierten Kommunikation, insbesondere in den Bereichen der Verschriftlichung der Bachelorarbeit 1 und der adressat*innengerechten Kommunikation der daraus gewonnenen Erkenntnisse. Darüber hinaus wenden die Studierenden patient*innenzentrierte Kommunikationstechniken unter Berücksichtigung interkultureller Kommunikationskompetenzen und der Diversitätsdimensionen an.
- Inhaltliche Schwerpunkte: Verfassen der Bachelorarbeit 1 ausgehend von einem bereits erstellten physiotherapeutischen Prozess aus den ersten beiden Berufspraktika. Adressat*innengerechte Kommunikation der Ergebnisse. Professionelle Gesprächsführung mit Patient*innen unter den Aspekten der Diversitätsdimensionen und der interkulturellen Besonderheiten, Reflexion und Erfahrungsaustausch der ersten Erfahrungen aus den Praktika.

Modul 20: Berufspraktische Ausbildung 3

- Lernergebnisse: Kompetenzerwerb in der Patient*innenbetreuung. Die Studierenden sind in der Lage, physiotherapeutische Prozesse bezogen auf die Pflicht- und Wahlbereiche laut FH-MTD-AV zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren. Sie behandeln unter Supervision, reflektieren ihr eigenes Handeln und präsentieren einen vollständigen physiotherapeutischen Prozess in einer Kleingruppe.
- Inhaltliche Schwerpunkte: drittes Berufspraktikum im Ausmaß von 6 Wochen in den bisher ausgebildeten Fachbereichen mit begleitendem bzw. nachfolgendem Seminar (Schwerpunkt: Präsentation, Reflexion und Diskussion eines physiotherapeutischen Prozesses in Kleingruppen).

Modul 21: Schmerzmanagement und Sportphysiotherapie

- Lernergebnisse: Medizinisches Fachwissen und Kompetenzerwerb in den Bereichen des Schmerzmanagements und der Sportphysiotherapie, insbesondere in den Themengebieten der Schmerzbehandlung, des Schmerzmanagements, sowie in der Sportphysiotherapie, der Körperwahrnehmung und der Entspannungsverfahren.
- Inhaltliche Schwerpunkte: Umgang, Behandlungs- und Selbstmanagementstrategien bei chronischen Schmerzpatient*innen mit dem Fokus auf aktive Behandlungsansätze, der kontinuierlichen Belastungssteigerung und kognitiv-verhaltenstherapeutischer Ansätze (z.B. Graded Activity und Graded Exposure). Integration Entspannungstherapeutischer Ansätze in den genannten Fachbereich und deren Anwendung im Bereich der Sportphysiotherapie. Erweiterung der physiotherapeutischen Kompetenzen im Bereich der Sportphysiotherapie. Hier liegt der Fokus auf die Themen der Schnelldiagnostik, der progressiv belastungssteigernden aktiven Rehabilitation und der Return-to-Sports-Testverfahren.

Modul 22: PT-Prozess in der Palliation, Onkologie und der Psychiatrie

- Lernergebnisse: Medizinisches Fachwissen und grundlegender Kompetenzerwerb in den Bereichen der Palliation, Onkologie und Psychiatrie, insbesondere unter Berücksichtigung der Besonderheiten für die Umsetzung der physiotherapeutischen Prozesse in den genannten Fachgebieten.

- Inhaltliche Schwerpunkte: Umsetzung des physiotherapeutischen Prozesses in den angeführten Fachbereichen unter besonderer Berücksichtigung der Themen Sterben, Umgang mit unheilbar Kranken, des Hospizwesens und der Steigerung der Lebensqualität. Besonderheiten der physiotherapeutischen Tätigkeit im Themenfeld psychischer Erkrankungen und klient*innenzentrieter Behandlungsmöglichkeiten im Gruppen- und Einzelsetting.

Modul 23: PT-Prozess Organsystem 2 (Schwerpunkte: Urologie-Proktologie-Gynäkologie und Chirurgie)

- Lernergebnisse: Medizinisches Fachwissen und Kompetenzerwerb in den Bereichen der Urologie-Gynäkologie-Proktologie, Geburtshilfe und Chirurgie. Vorwiegend geht es um die Anwendung des physiotherapeutischen Prozesses inkl. aller Teilaspekte in den angeführten Fachgebieten.
- Inhaltliche Schwerpunkte: Medizinisches Fachwissen (Pathogenese, klinische Kennzeichen, ärztliche und physiotherapeutische Behandlungsstrategien) in den angeführten Fachgebieten und die direkte Umsetzung der erworbenen Kenntnisse in die fachspezifischen physiotherapeutischen Prozesse. (Schwerpunkte: Schwangerschaft, Geburt, Geburtshilfe und Rückbildung, Inkontinenz, Beckenbodentherapie, Prostatapathologien, Amputationen, Verbrennungen)

Modul 24: Physiotherapie im Gesundheitswesen 1 (Schwerpunkte: Entrepreneurship und Recht)

- Lernergebnisse: Kompetenzerwerb hinsichtlich rechtlicher, arbeitsrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Grundlagen im Kontext des österreichischen Gesundheitssystems und dem Thema der freiberuflichen/ selbstständigen Berufsausübung.
- Inhaltliche Schwerpunkte: Rechtliche Grundlagen für Gesundheitsberufe, des Arbeitnehmer*innenschutzes, der Datenschutzgrundverordnung, der Patient*innenrechte und zivilrechtlicher Aspekte im Kontext des Behandlungsvertrages. Rechtliche und betriebswirtschaftliche Voraussetzungen im Rahmen der Unternehmensgründung und freiberuflichen Berufsausübung. Grundzüge der Entwicklung von Gründungsideen unter den Aspekten des Projektmanagements.

Modul 25: Berufspraktische Ausbildung 4

- Lernergebnisse: Kompetenzerwerb in der Patient*innenbetreuung. Die Studierenden sind in der Lage, physiotherapeutische Prozesse bezogen auf die Pflicht- und Wahlbereiche laut FH-MTD-AV zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren. Sie behandeln unter Supervision, reflektieren ihr eigenes Handeln und präsentieren einen vollständigen physiotherapeutischen Prozess in einer Kleingruppe auf Englisch.
- Inhaltliche Schwerpunkte: viertes Berufspraktikum im Ausmaß von 8 Wochen in den bisher ausgebildeten Fachbereichen mit begleitendem bzw. nachfolgendem Seminar (Schwerpunkt: Präsentation, Reflexion und Diskussion eines physiotherapeutischen Prozesses in Kleingruppen).

Modul 26: Wahlpflichtmodul

- Lernergebnisse: Vertiefender Kompetenzerwerb in verschiedensten Fach- und Themengebieten der Physiotherapie. Insbesondere in den Fachbereichen der Orthopädie, Neurologie und dynamischen aktuellen internationalen Entwicklungen und Trends mit Auswirkung auf die Physiotherapie.
- Inhaltliche Schwerpunkte: Wahlfreiheit aus einem von drei angebotenen Wahlpflichtmodulen. Zur Auswahl stehen dabei die Themenbereiche Orthopädie, Neurologie, sowie „aktuelle Entwicklungen und Trends mit Auswirkung auf die Physiotherapie". Dieses Modul bietet einerseits die Möglichkeit einer interessensabhängigen und individuellen thematischen Vertiefung und andererseits die Gelegenheit auf dynamische Entwicklungen im Bereich der Physiotherapie rasch reagieren zu können.

Modul 27: Angewandte Forschung in der Physiotherapie 2 (Schwerpunkt: Bachelorarbeit 2)

- Lernergebnisse: Kompetenzerwerb im Kontext angewandter gesundheitswissenschaftlicher Forschung in der Physiotherapie, insbesondere in den Bereichen der Planung, der Durchführung und der Verschriftlichung der Bachelorarbeit 2.
- Inhaltliche Schwerpunkte: die Planung, die Fragestellung und Hypothesenformulierung, die Exposèpräsentation, die Umsetzung und die Verschriftlichung der Bachelorarbeit 2. Ausgehend von einem frei wählbaren Thema mit physiotherapeutischer Relevanz und erkennbarem Forschungsdefizit können bevorzugt Literaturarbeiten und (unter Voraussetzung eines positiven Ethikvotums der Ethikkommission des Landes Kärnten) auch empirische Arbeiten umgesetzt werden.

Modul 28: Physiotherapie im Gesundheitswesen 2 (Schwerpunkte: eHealth, Telerehabilitation, Berufskunde, Ethik, Gesundheitsversorgung und Public Health)

- Lernergebnisse: Kompetenzerwerb hinsichtlich der Rolle der Physiotherapie im Gesundheitswesen unter den Aspekten von eHealth und Telerehabilitation, ethischen und berufsrechtlichen Fragestellungen, sowie der öffentlichen Gesundheitsversorgung.
- Inhaltliche Schwerpunkte sind: berufsrechtliche Aspekte der physiotherapeutischen Tätigkeit (MTD-Gesetz für die Physiotherapie), ethische Grundhaltungen und Ethik in der medizinischen Forschung, die Rolle der Physiotherapie im österreichischen Gesundheitssystem, epidemiologische Grundlagen und das öffentliche Gesundheitssystem, Grundlagen der Themen eHealth und der Telerehabilitation mit praktischen Anwendungsmöglichkeiten innerhalb der physiotherapeutischen Tätigkeit.

Modul 29: Berufspraktische Ausbildung 5

- Lernergebnisse: Kompetenzerwerb in der Patient*innenbetreuung. Die Studierenden sind in der Lage physiotherapeutische Prozesse bezogen auf die Pflicht- und Wahlbereiche laut FH-MTD-AV zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren. Sie behandeln unter Supervision, reflektieren ihr eigenes Handeln und präsentieren einen vollständigen physiotherapeutischen Prozess in einer Kleingruppe.
- Inhaltliche Schwerpunkte: fünftes Berufspraktikum im Ausmaß von 10 Wochen in den bisher ausgebildeten Fachbereichen mit begleitendem bzw. nachfolgendem Seminar (Schwerpunkt: Präsentation, Reflexion und Diskussion eines physiotherapeutischen Prozesses in Kleingruppen). Optionale Teilnahme am Erasmus+ Programm

6 Anhang

Im Anhang finden Sie folgende Dokumente/Vorlagen:

- Gesetzliche Bestimmungen
- Beurteilungsbogen für die praktische Ausbildung

7 Gesetzliche Bestimmungen zum Berufspraktikum (FH-MTD-AV, BGBL. II Nr. 2/2006)

7.1 Kompetenzen

§1 Im Rahmen von FH- Bachelorstudiengängen für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch- technischen Diensten ist sicherzustellen, dass die Absolvent*innen mindestens folgende Kompetenzen erworben haben:
Die der jeweiligen Sparte entsprechenden

1. fachlich-methodischen Kompetenzen (Anlage 1)
2. sozialkommunikativen Kompetenzen u. Selbstkompetenzen gem. Anlage 8 und
3. wissenschaftlichen Kompetenzen (gem. Anlage 9)

7.1.1 Fachlich-methodische Kompetenzen des*der Physiotherapeut*in (Anlage 1)

Die Absolvent*innen haben die fachlich-methodischen Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung der Physiotherapie gemäß § 2 Abs. 1 MTD-Gesetz erworben. Die Absolvent*innen haben gelernt, physiotherapeutische Kenntnisse und Fertigkeiten mit medizinischen Kenntnissen sowie Kenntnissen aus anderen relevanten Disziplinen zum eigenverantwortlichen physiotherapeutischen Handeln zu verknüpfen, um diese insbesondere in den Fachbereichen Arbeitsmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Geriatrie, Innere Medizin, Intensivmedizin, Kardiologie, Kinder- und Jugendheilkunde, Neurologie, Orthopädie, Physikalische Medizin, Psychiatrie, Pulmologie, Rheumatologie, Traumatologie und Urologie anzuwenden. Sie beherrschen die Arbeitsschritte der Physiotherapie, die der Erhaltung, Förderung, Verbesserung oder Wiedererlangung der Bewegungsfähigkeit in der Gesundheitsförderung, Prävention, Therapie und Rehabilitation dienen. Mit Abschluss der Ausbildung haben sie eine berufsethische Haltung entwickelt, die ihr Tun und Handeln im medizinischen und gesellschaftlichen Kontext leitet.

Der*die Absolvent*in kann:

1. nach ärztlicher Anordnung die Physiotherapie als Teil des medizinischen Gesamtprozesses durchführen; dies umfasst die Arbeitsschritte Problemidentifizierung, Planung, Umsetzung sowie Qualitätssicherung, Evaluation, Dokumentation und Reflexion;
2. das gesundheitliche Problem des*der Patient*in erfassen, aus den bereits vorhandenen Befunden die physiotherapeutisch relevanten Informationen erkennen und erforderlichenfalls mit dem*der zuständigen Ärzt*in oder mit anderen zuständigen Personen Rücksprache über fehlende relevante Informationen halten;
3. die Grenzen der eigenverantwortlichen Berufsausübung erkennen und den Bezug zu den entsprechenden gesetzlichen Regelungen herstellen;
4. die Zuständigkeit anderer Gesundheitsberufe sowie sonstiger Berufe erkennen und im multiprofessionellen Team zusammenarbeiten;
5. Kontraindikationen für die jeweilige physiotherapeutische Maßnahme erkennen;
6. Körperstellungen und Bewegungsmuster imaginieren und die Auswirkungen von Symptomen auf das Bewegungsverhalten erkennen;
7. einen physiotherapeutischen Befund basierend auf den Ergebnissen der Informationsaufnahme hypothesengeleitet mittels berufsspezifischer Untersuchungsverfahren durch Inspektion, Palpation und Funktionsuntersuchung erstellen;
8. einen Therapieplan erstellen, physiotherapeutische Ziele festlegen und den Therapieplan durchführen;
9. Therapien nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen durchführen;
10. den Therapieplan mit dem*der Patient*in besprechen, auf seine*ihre Bedürfnisse abstimmen und Diesen*Diese zur Mitarbeit motivieren;
11. die Dosierung der Maßnahmen und den Verlauf der Intervention kritisch hinterfragen und auf den*die Patient*in abstimmen;
12. physiotherapeutische Maßnahmen auch mit Gruppen von Personen durchführen und auf gruppendynamische Prozesse adäquat reagieren;
13. den Anforderungen des Qualitätsmanagements und der Hygiene Rechnung tragen;
14. den Behandlungsverlauf dokumentieren sowie die Ergebnisse analysieren und auswerten;
15. die Wirkung unphysiologischer Belastungen auf das Bewegungssystem im Rahmen von Prävention und Therapie einschätzen, den physiotherapeutischen Prozess im Rahmen der Gesundheitsförderung und

Prävention durchführen sowie gezielt entwicklungsfördernde und gesundheitserhaltende Maßnahmen anbieten;
16. lebensbedrohende Zustände erkennen und die entsprechende Erste Hilfe leisten;
17. die berufliche Tätigkeit insbesondere bei freiberuflicher Berufsausübung mittels organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Prinzipien entwickeln, gestalten und umsetzen.

7.1.2 Sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen (Anlage 8)

Die Absolvent*innen haben sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen wie insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Rollendistanz, Frustrationstoleranz, Selbstbestimmungsfähigkeit, Selbstreflexionsfähigkeit, Gestaltungs- und Mitbestimmungsfähigkeit, Teamfähigkeit und professionelles Selbstverständnis für die Berufsausübung erworben.

Der*die Absolvent*in kann:

1. die eigenen Fähigkeiten hinsichtlich fachlicher, organisatorischer, koordinierender sowie administrativer Berufsanforderungen realistisch einschätzen;
2. eigene Entscheidungen verantwortungsbewusst nach außen vertreten;
3. kommunikative und organisatorische Fähigkeiten, die für die Bewältigung komplexer interdisziplinärer Aufgaben erforderlich sind, umsetzen;
4. Informations- und Aufklärungsgespräche professionell führen und eine Vertrauensbasis zum*zur Patient*in oder Angehörigen aufbauen;
5. kulturelle und religiöse Bedürfnisse, Lebensweisen und Werthaltungen berücksichtigen;
6. nach berufsrechtlichen, ökonomischen und ökologischen Grundsätzen arbeiten;
7. den Anforderungen des lebenslangen Lernens und der Fortbildungsverpflichtung unter dem Aspekt einer kontinuierlichen Anpassung an medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse gerecht werden, um die Qualität der Berufsausübung zu gewährleisten;
8. zur Weiterentwicklung des Berufs beitragen.

7.2 Mindestanforderungen an die Ausbildung

§ 2. (1) Die Vermittlung der Kompetenzen gemäß § 1 hat durch eine

1. theoretische Ausbildung einschließlich praktischer Übungen und
2. praktische Ausbildung an den Praktikumsstellen zu erfolgen.

(2) Die praktische Ausbildung an den Praktikumsstellen gemäß Abs. 1 Z 2 hat den für die jeweilige Sparte festgelegten Mindestanforderungen gemäß den Anlagen 10 bis 16 zu entsprechen

7.3 Gestaltung der Ausbildung

§ 3. (1) Die Ausbildung ist so zu gestalten, dass die Vermittlung theoretischer Ausbildungsinhalte mit der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten koordiniert, verschränkt und ineinandergreifend erfolgt.

(2) Im Rahmen der theoretischen Ausbildung sind
1. fachlich-wissenschaftliche Grundlagen, berufsspezifische Zusammenhänge und Arbeitsabläufe zu vermitteln sowie
2. praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in Form von praktischen Übungen in Kleingruppen zu vermitteln, zu üben und zu reflektieren.

(3) Bei der Durchführung der praktischen Ausbildung an den Praktikumsstellen gemäß den Anlagen 10 bis 16 sind folgende Grundsätze einzuhalten:

1. Die praktische Ausbildung erfolgt patient*innenorientiert.
2. Die praktische Umsetzung von theoretischen Lehrinhalten wird kontinuierlich und aufbauend an den Praktikumsstellen gefestigt und vertieft.
3. Die praktische Ausbildung an den Praktikumsstellen umfasst mindestens 25% der Arbeitsleistung von drei

Ausbildungsjahren (Gesamtarbeitsaufwand) eines*einer Studierenden, um die Durchführung der in den Anlagen 10 bis 16 angeführten Praktikumsbereiche sicherzustellen.

4. Die Durchführung der praktischen Ausbildung gemäß den Anlagen 10 bis 16 wird von dem*der Student*in in einem Ausbildungsprotokoll dokumentiert. Dabei werden personenbezogene Daten vermieden. Die Dokumentation erfolgt in anonymisierter Form.
5. Die Durchführung und Dokumentation der einzelnen Praktika wird beurteilt. Für negativ beurteilte Praktika oder Praktikumsteile sind Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen.
6. Die erfolgreiche Absolvierung der Praktika ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Bachelorprüfung.
7. Eine ausreichende Anzahl an fachlich geeigneten einschlägigen Praktikumsstellen in Krankenanstalten sowie in sonstigen Einrichtungen, sofern in diesen die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten gewährleistet ist, ist durch entsprechende Vereinbarungen (Kooperationsabkommen) sichergestellt, wobei eine überwiegende Anzahl der Praktikumsstellen in Krankenanstalten ist.
8. Die Eignung einer Praktikumsstelle für die praktische Ausbildung ist gegeben, wenn die erforderliche Personal- und Sachausstattung sowie die Durchführung der in den Anlagen 10 bis 16 vorgesehenen therapeutischen oder diagnostischen Maßnahmen und Verfahren der jeweiligen Fachbereiche der entsprechenden Sparte sichergestellt sind.
9. Die Anleitung im Rahmen der praktischen Ausbildung erfolgt im Einvernehmen und unter kontinuierlicher Rückkoppelung mit den jeweiligen Lehrenden des Fachhochschul- Bachelorstudiengangs.
10. An den Praktikumsstellen ist sichergestellt, dass eine fachkompetente Person gemäß § 5 höchstens zwei Studierende gleichzeitig anleitet und kontinuierlich betreut (Ausbildungsschlüssel 1:2).

7.4 Mindestanforderungen an die Berufspraktikumsanleitung

§ 6. Die Praktikumsanleitung für die praktische Ausbildung gemäß den Anlagen 10 bis 16 hat durch fachkompetente Personen zu erfolgen, die

1. über eine mindestens einjährige facheinschlägige Berufserfahrung in einem für das jeweilige praktikumsrelevante Berufsfeld verfügen und
2. pädagogisch geeignet sind.

7.5 Mindestanforderungen an die praktische Ausbildung des*der Physiotherapeut*in (Anlage 10)

Die praktische Ausbildung hat überwiegend in Krankenanstalten zu erfolgen. Weitere Teile der praktischen Ausbildung können

1. in Einrichtungen des Gesundheitswesens, die unter ärztlicher Aufsicht stehen,
2. in sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens in einzelnen Ausnahmefällen im Hinblick auf strukturelle Erfordernisse
3. sowie in Einrichtungen des Sozialwesens

durchgeführt werden, sofern die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten gewährleistet ist. Die praktische Ausbildung hat die Bereiche Akutmedizin, Langzeitmedizin und Rehabilitation sowie Gesundheitsförderung und Prävention zu umfassen. Bei der Auswahl der Patient*innen ist auf eine entsprechende Diversität der Krankheitsbilder, funktionellen Beeinträchtigungen und Altersgruppen zu achten, wobei junge und alte Menschen in gleicher Weise zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind

1. in den Pflicht- und Wahlbereichen fundierte Erfahrungen in der Patient*innenbetreuung sowie fundierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Durchführung physiotherapeutischer Maßnahmen zu erwerben,
2. mindestens 20 Prozesse gemäß Anlage 1 in den Pflichtbereichen durchzuführen.

Pflichtbereiche:

1. Traumatologie, Orthopädie unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungssystems;
2. Innere Medizin, Pulmologie und Kardiologie unter besonderer Berücksichtigung des Organsystems;
3. Psychiatrie, Geriatrie unter besonderer Berücksichtigung des Verhalten und Erlebens;
4. Neurologie, Kinder- und Jugendheilkunde unter besonderer Berücksichtigung der Bewegungsentwicklung und Bewegungskontrolle;
5. Physikalische Medizin und Rehabilitation

Wahlbereiche je nach individuellem Schwerpunkt:

1. Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Intensivmedizin, Onkologie, Urologie oder andere klinische Fachbereiche
2. Multiprofessioneller Bereich: in Zusammenarbeit mit Ergotherapeut*innen, Logopäd*innen oder Diätolog*innen
3. Arbeitsmedizin;
4. Gesundheitsförderung

Beurteilungsbogen für die praktische Ausbildung

Student*in:						
Fachgebiet:						
Praktikumsstelle						
Praktikumsanleiter*in						
Praktikumszeitraum:	**von**		**bis**		**BP**	

Informationen zum Beurteilungsbogen:

- **Notenschlüssel**

  1 zeigt großteils Leistung auf einem ausgezeichneten Niveau
  2 zeigt großteils Leistung auf einem hohen Niveau
  3 zeigt großteils Leistung auf dem geforderten Niveau
  4 zeigt genügend Leistung auf dem geforderten Niveau
  5 zeigt kaum/unregelmäßig Leistung auf dem geforderten Niveau
  n/b Nicht beurteilt

- **Regeln für die Beurteilung:**
  - Kreuzen Sie n/b (nicht beurteilt) nur an, wenn der*die Studierende keine Gelegenheit hatte das geforderte Verhalten zu zeigen.
  - Wenn ein Kriterium nicht beurteilt werden kann, wird es nicht gezählt und die Gesamtsumme wird um das fehlende Kriterium angepasst.
  - Kreuzen Sie nur eine Note für jedes Beurteilungskriterium an.
  - Wenn eine Bewertung zwischen zwei Noten fällt, so wird die bessere Note zur Berechnung des Gesamtwerts herangezogen.
  - Beurteilen Sie die Leistung des*der Studierenden unter Berücksichtigung des aktuellen Ausbildungsstands.

Studiengangspezifische Informationen/Anmerkungen:

- Beurteilen Sie nur die Einzelkriterien, die Endnote wird durch die FH errechnet.
- Wird ein Einzelkriterium negativ beurteilt, gilt das gesamte Berufspraktikum als negativ beurteilt und ist zu wiederholen.

Fachbereich	Stunden	Gesamtübersicht	
		Soll - Stunden	
		Fehlstunden	
		Nachgeholte Fehlstunden	
		Ist - Stunden	

A) Professionelles Verhalten						
1. Berücksichtigt die Rechte und das Einverständnis der Patient*innen/Klient*innen	1	2	3	4	5	n/b
2. Zeigt Lernbereitschaft	1	2	3	4	5	n/b
3. Handelt entsprechend der institutionellen, sozialen und berufsethischen Grundsätze	1	2	3	4	5	n/b
4. Zeigt Teamarbeit/-fähigkeit	1	2	3	4	5	n/b
B) Kommunikation						
5. Kommuniziert effizient und angemessen – verbal/nonverbal	1	2	3	4	5	n/b
6. Führt eine klare und genaue Dokumentation	1	2	3	4	5	n/b
C) Befundung						
7. Führt ein angemessenes Anamnesegespräch mit den Patient*innen/Klient*innen durch	1	2	3	4	5	n/b
8. Führt eine angemessene physische Untersuchung durch	1	2	3	4	5	n/b
D) Analyse & Planung						
9. Interpretiert die Untersuchungsergebnisse angemessen	1	2	3	4	5	n/b
10. Setzt Schwerpunkte und formuliert Therapieziele	1	2	3	4	5	n/b
11. Wählt angemessene Behandlungsmaßnahmen in Absprache mit den Patient*innen/Klient*innen aus	1	2	3	4	5	n/b
E) Behandlung/Therapiemaßnahmen						
12. Führt die Therapiemaßnahmen angemessen durch	1	2	3	4	5	n/b
13. Zeigt pädagogische Fertigkeiten	1	2	3	4	5	n/b
14. Evaluiert laufend den Effekt der Maßnahmen	1	2	3	4	5	n/b
15. Plant den Therapieabschluss	1	2	3	4	5	n/b

Datum / Unterschrift Praktikumsanleiter*in/ Stempel

Praktikumsziele

Abgestimmt am:		mit:	

Zwischenfeedback

Durchgeführt am:		von:	

Schlussfeedback

Durchgeführt am:		von:	

Beispiele für Leistungsindikatoren

1. Berücksichtigt die Rechte und das Einverständnis der Patient*innen/Klient*innen

- die Einverständniserklärung wurde entsprechend den Vorschriften/Regeln der Praktikumsstelle eingeholt und dokumentiert
- versteht und respektiert die Rechte der Patient*innen/Klient*innen
- gewährt ausreichend Zeit, um Risiken und Vorteile der vorgeschlagenen Behandlung mit den Patient*innen/ Klient*innen und den Betreuer*innen/Angehörigen zu besprechen
- verweist Patient*innen/Klient*innen wenn erforderlich an ein erfahrenes Teammitglied
- informiert den*die Praktikumsanleiter*in oder eine andere geeignete Person, wenn Patient*innen möglicherweise gefährdet sind
- respektiert die Privatsphäre und Würde der Patient*innen
- wahrt die Schweigepflicht
- wendet ethische Prinzipien bei Erfassung, Aufbewahrung, Gebrauch und Weitergabe von Daten und Informationen an
- handelt ethisch korrekt und bezieht ethische Überlegungen in den Umgang mit Patient*innen/Klient*innen/ Angehörigen ein

2. Zeigt Lernbereitschaft

- reagiert in positiver Weise auf Fragen, Vorschläge und/oder konstruktives Feedback
- wiederholt und bereitet geeignete/s Lernmaterial/-unterlagen vor und während des Praktikums vor
- entwickelt als Reaktion auf das Feedback einen Handlungsplan und setzt diesen um
- ersucht um notwendige Information/Unterstützung
- zeigt Selbstevaluierung, reflektiert den Lernfortschritt und setzt geeignete Veränderungen basierend auf dieser Reflexion um
- lernt eigenverantwortlich und erkennt weiteren Lernbedarf
- nützt die Praktikumszeit verantwortungsvoll
- handelt im Rahmen der persönlichen Kompetenz, erkennt persönliche und professionelle Stärken und Grenzen
- findet und verwendet relevante aktuelle Evidenz wie z.B. Untersuchungs- und Behandlungsrichtlinien und systematische Reviews

3. Handelt entsprechend der institutionellen, sozialen und berufsethischen Grundsätze

- befolgt die Regeln und Abläufe der Einrichtung
- benachrichtigt die richtigen Personen über Umstände, die eine adäquate Arbeitsleistung beeinträchtigen könnten
- beachtet die Hygienevorschriften und die Gesundheits- und Sicherheitsregeln des Arbeitsplatzes
- erscheint leistungsfähig zum Praktikum
- erscheint pünktlich und verlässt den Arbeitsplatz zum vereinbarten Zeitpunkt
- benachrichtigt geeignete Personen über eine geplante Abwesenheit
- trägt ein Namensschild
- beachtet Kleidungsvorschriften
- beendet Projekte/Aufgaben im vorgesehenen Zeitrahmen
- wahrt angemessene berufliche Grenzen im Umgang mit den Patient*innen und den Betreuer*innen
- zeigt angemessene Strategien zum Selbstschutz (z.B. Stressmanagement)
- handelt im kulturellen Kontext der Institution sensibel

4. Zeigt Teamarbeit/-fähigkeit

- zeigt Verständnis für Teamabläufe
- beteiligt sich angemessen an Teambesprechungen
- anerkennt die Expertise und Rolle anderer Gesundheitsberufe
- arbeitet mit involvierten Personen anderer Gesundheitsberufe und den Patient*innen/Klient*innen zusammen, um optimale Ergebnisse zu erzielen
- arbeitet gut und respektvoll mit anderen Personen, die die Patient*innen/Klient*innen behandeln und versorgen, zusammen

5. Kommuniziert effizient und angemessen – verbal / nonverbal

- grüßt andere angemessen
- stellt Fragen zielführend, um geeignete Informationen zu erhalten
- hört aufmerksam zu und kann die Sichtweise der Patient*innen/Klient*innen nachvollziehen
- erteilt klare Instruktionen
- verwendet einen der Situation angemessenen Sprach- und Kommunikationsstil
- erkennt Schwierigkeiten in der Kommunikation und entwickelt geeignete Strategien, um die Beziehung zu und die Verständigung mit Patient*innen / Klient*innen zu optimieren (z.B. Gehörbeeinträchtigung, sprachliche Schwierigkeiten, kognitive Einschränkungen, Erwägung von nonverbaler Kommunikation)
- kommuniziert effizient mit dem/der Praktikumsanleiter*in
- die Kommunikation mit Patient*innen/Klient*innen wird in einer Art und in einer Umgebung durchgeführt, die Rücksichtnahme auf Diskretion, Privatsphäre und Befindlichkeiten der Patient*innen/Klient*innen erkennen lässt

6. Führt eine klare und genaue Dokumentation

- schreibt leserlich
- führt die Dokumentation nach entsprechenden Vorgaben durch
- führt Aufzeichnungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen
- befolgt die organisatorischen Regeln und Vorschriften zur Kommunikation
- passt schriftliche Unterlagen an verschieden Personengruppen an (z.B. stellt übersetzte Unterlagen für nicht Deutsch sprechende Personen zur Verfügung, berücksichtigt Lesefähigkeit, Alter der Patient*innen/ Klient*innen

7. Führt ein angemessenes Anamnesegespräch mit den Patient*innen/Klient*innen durch

- positioniert die Personen sicher und bequem für das Anamnesegespräch
- führt ein strukturiertes, systematisches und zielgerichtetes Anamnesegespräch durch, um qualitative und quantitative Einzelheiten zu erfragen
- erkennt und reagiert angemessen auf wichtige Hinweise der Patient*innen/Klient*innen
- erkennt die Ziele und Erwartungen der Patient*innen/Klient*innen
- führt eine angemessene Befundung unter Berücksichtigung der biopsychosozialen Faktoren durch
- holt wichtige Zusatzinformationen ein
- generiert eine Arbeitshypothese um Prioritäten und Notwendigkeiten für weitere Untersuchungen und Behandlungen zu identifizieren
- vervollständigt die Anamnese in einem angemessenen Zeitrahmen

8. Führt eine angemessene physische Untersuchung durch

- berücksichtigt das Wohlergehen und die Sicherheit der Patient*innen/Klient*innen
- plant die Durchführung der Untersuchung und den klinischen Denkprozess aufbauend auf Informationen aus der Krankengeschichte der Patient*innen / Klient*innen und ergänzenden Informationen auf allen Ebenen der ICF
- gestaltet eine systematische, sichere und zielorientierte Untersuchung, die an den Gesundheitszustand der Patient*innen/Klient*innen angepasst ist
- zeigt sensibles und angemessenes Vorgehen während der Durchführung der Untersuchung und respektiert das Bedürfnis der Patient*innen/Klient*innen nach Privatsphäre
- führt alle Tests und Messungen sicher, genau und konsistent durch
- verändert die Untersuchung nachvollziehbar entsprechend dem Profil der Patient*innen/Klient*innen, des Feedbacks und der relevanten Erkenntnisse
- führt geeignete Tests zur Präzisierung der Diagnose durch
- schließt die Untersuchung in angemessenem Zeitrahmen ab

9. Interpretiert die Untersuchungsergebnisse angemessen

- beschreibt die Schlussfolgerungen aus den Untersuchungsergebnissen
- beschreibt das Erscheinungsbild und den zu erwartenden Verlauf häufiger klinischer Bilder
- stellt einen Bezug zwischen den Zeichen und Symptomen zu der Pathologie und den Ebenen der ICF her

- interpretiert die Ergebnisse in jedem Abschnitt der Befunderhebung, um fortschreitend die Hypothese/n zu widerlegen oder zu bestätigen
- trifft begründete Entscheidungen bezüglich der Diagnosen auf Basis von Kenntnissen/Wissen und Clinical Reasoning
- priorisiert wichtige Untersuchungsergebnisse
- identifiziert und rechtfertigt die Wiederbefundungsparameter zur Überprüfung des Behandlungserfolgs

10. Setzt Schwerpunkte und formuliert Therapieziele

- verknüpft Untersuchungsergebnisse mit Therapiezielen
- erkennt und priorisiert die Probleme der Patient*innen/Klient*innen
- arbeitet mit den Patient*innen/Klient*innen bei der Schwerpunktsetzung der Probleme zusammen
- berücksichtigt die Werte, Prioritäten und Bedürfnisse der Patient*innen/Klient*innen
- legt gemeinsam mit den Patient*innen/Klient*innen realistische Ziele fest
- formuliert und terminisiert spezifische, messbare, erreichbare und relevante Ziele

11. Wählt angemessene Behandlungsmaßnahmen in Absprache mit den Patient*innen/Klient*innen aus

- identifiziert und begründet mögliche Therapiemaßnahmen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Patient*innen/Klient*innen, der Evidenz und der Ressourcen
- erwägt, ob physiotherapeutische Behandlung indiziert ist
- zeigt eine angemessene Bandbreite von Fähigkeiten und Behandlungszugängen
- führt nachvollziehbare Begründungen (z.B. voraussichtliche Effektivität) für die gewählten Therapiemaßnahmen an
- berücksichtigt Kontraindikationen und Vorsichtsmaßnahmen in der Auswahl der Behandlungsmaßnahmen
- berät die Patient*innen/Klient*innen über die Effekte von Behandlung bzw. Nichtbehandlung
- reflektiert die Maßnahmen unter Berücksichtigung des physischen, emotionalen und finanziellen Aufwandes

12. Führt die Therapiemaßnahmen angemessen durch

- berücksichtigt bei der Terminplanung für die Therapie andere Abläufe (wie z.B. pflegerische Maßnahmen, Medikation, usw.)
- zeigt während der Behandlung angemessene therapeutische Fertigkeiten im Umgang mit den Patient*innen/Klient*innen
- führt Techniken/Maßnahmen auf angemessenem Niveau durch
- beachtet die Hygienerichtlinien
- bereitet ein für die Patient*innen/Klient*innen geeignetes und sicheres Umfeld einschließlich des notwendigen Therapiematerials vor
- erkennt Unterstützungsbedarf in einer Behandlungssituation und fordert Diesen zeitgerecht an
- schließt die Behandlung in angemessener Zeit ab

13. Zeigt pädagogische Fähigkeiten

- zeigt pädagogische und didaktische Fertigkeiten in der Patient*innenschulung (wie z.B. methodischer Aufbau einer Therapieeinheit) und im Leiten von Gruppentherapien
- entwickelt zusammen mit den Patient*innen / Klient*innen ein realistisches Selbstmanagementprogramm im Umgang mit der Erkrankung oder in der Prävention
- gibt Informationen auf vielfältige Weise entsprechend den Bedürfnissen der Patient*innen/Klient*innen
- stellt sicher, dass die Patient*innen/Klient*innen die zur Verfügung gestellten Informationen verstanden haben
- verwendet geeignete Strategien, um die Patient*innen/Klient*innen zu motivieren, sich an der Erreichung der festgelegten Ziele zu beteiligen und Verantwortung zu übernehmen
- diskutiert die Erwartungen bezüglich physiotherapeutischer Behandlung und deren Ergebnisse mit den betroffenen Personen
- gibt den Patient*innen/Klient*innen Feedback
- ermutigt die Patient*innen/Klient*innen zur Selbstevaluierung bei der Erreichung von Zielen

14. Evaluiert laufend den Effekt der Maßnahmen

- integriert die Wiederbefundung in den Behandlungsverlauf
- beobachtet die Patient*innen/Klient*innen währen der Behandlung und reagiert
- modifiziert die Therapiemaßnahmen auf Basis der Wiederbefundung und Beobachtung
- dokumentiert und kommuniziert Ergebnisse
- kommuniziert einen möglichen ausbleibenden Behandlungserfolg an den*die Praxisanleiter*in

15. Plant den Therapieabschluss

- informiert die Patient*innen/Klient*innen über nützliche Strategien zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des Gesundheitszustandes nach der Entlassung
- berücksichtigt, dass die Bewältigung von ADLs in häuslicher Umgebung bestmöglich durchgeführt werden kann
- kann relevante Ergebnisse aus dem physiotherapeutischen Prozess in einem Abschluss-/Übergabebericht zusammenfassen
- arbeitet bei der Planung der Entlassung mit